Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6925

14. 04. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt (Hamburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6870 —

Embryonenschutzgesetzentwurf der Bundesregierung I

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 17. April 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Bei der Vorstellung des Embryonenschutzgesetzentwurfs der Bundesregierung bezeichnete der Bundesminister der Justiz den Entwurf als „rechtzeitig" und „sorgfältig ausgearbeitet".

Ersatzmutterschaft und Embryospende

Der vorgelegte Embryonenschutzgesetzentwurf der Bundesregierung will – primär unter dem Aspekt des Kindeswohls – gespaltene Mutterschaft verhindern. Er verbietet aber die Embryospende explizit nicht, da ein derartiges strafrechtliches Verbot „zumindest in den Fällen nicht unbedenklich (wäre), in denen eine Embryospende die einzige Möglichkeit bietet, den Embryo vor dem Absterben zu bewahren" (Begründung Embryonenschutzgesetzentwurf).

1. Kann sich die Bundesregierung auch andere Fälle vorstellen, in denen eine Embryospende zu vertreten wäre?

Die Regelungen des Embryonenschutzgesetzes sollen u. a. bewirken, der Embryospende sowie den verschiedenen Formen der Ersatzmutterschaft schon im Vorfeld zu begegnen, indem bereits die auf den späteren Embryotransfer zielende künstliche Befruchtung pönalisiert wird. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das Risiko negativer Auswirkungen einer sog. gespaltenen Mutterschaft, bei der genetische und austragende Mutter nicht identisch sind, nicht in Kauf genommen werden kann. Mit diesen das Vorfeld erfassenden Regelungen will der Entwurf zugleich ein generelles Verbot der Embryospende entbehrlich machen, da ein derartiges strafrechtliches Verbot auch unter Berücksichtigung des Ultima-ratio-Gedankens des Strafrechts zumindest in den Fällen nicht unbedenklich wäre, in denen eine Embryospende die einzige Möglichkeit bietet, den Embryo vor einem Absterben zu

bewahren. Daß dies auch für weitere Fälle gelten könnte, ist derzeit nicht erkennbar.

2. Wie erklärt die Bundesregierung das Vorhandensein von Embryonen, die nicht anders vor dem Absterben bewahrt werden können als durch Übertragung in eine Frau, die nicht die genetische Mutter ist?

Denkbar sind der Tod oder aber auch die eine Schwangerschaft ausschließende Erkrankung der genetischen Mutter nach der Befruchtung, aber vor Übertragung des Embryos.

3. Soll es für den Arzt eine Pflicht geben, die Embryonen vor dem Absterben zu bewahren, ihn also einer anderen Frau als der genetischen Mutter zu übertragen?

Wie bereits zu Frage 1 dargelegt, ist der Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes bestrebt, eine Embryospende wegen der zu befürchtenden negativen Auswirkungen einer gespaltenen Mutterschaft zu verhindern. Erfolgt jedoch entgegen dieser Zielsetzung dennoch im Einzelfall die Übertragung eines Embryos auf eine andere Frau, so soll dieses Verhalten, das letztlich der Lebensrettung des Embryos dient, nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Eine Pflicht zum Embryotransfer wird damit nicht begründet.

4. Falls ja, warum wird dann im Embryonenschutzgesetzentwurf der Bundesregierung von „Embryospende" gesprochen, die eine freiwillige Entscheidung der genetischen Eltern impliziert?

   Falls nein, wer soll darüber entscheiden, ob Embryonen, die nicht der genetischen Mutter übertragen werden, einer anderen Frau implantiert werden?

   Der Arzt?

   Die genetischen Eltern?

5. Sollen die genetischen Eltern das Recht oder die Möglichkeit haben zu wissen, bzw. darüber zu entscheiden, wem ihre Embryonen übertragen werden?

In den hier in Betracht kommenden seltenen Ausnahmefällen muß die grundsätzliche Entscheidung den Eltern vorbehalten bleiben.

6. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß die Embryospende ein Schlupfloch für verdeckte Embryo- und Leihmuttergeschäfte sein könnte?

Diese Befürchtung wird von der Bundesregierung nicht geteilt, da der Gesetzentwurf der Embryospende bereits im Vorfeld begegnet.

Außerdem werden die Vermittler derartiger Geschäfte nunmehr durch § 14b in Verbindung mit § 13c des Adoptionsvermittlungs-

gesetzes in der am 1. Dezember 1989 in Kraft getretenen Fassung des Änderungsgesetzes zum Adoptionsvermittlungsgesetz mit Strafe bedroht.

Begriffsbestimmung Embryo

Nach dem Embryonenschutzgesetzentwurf gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an als Embryo. Nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zum § 218 von 1975 steht der Embryo ab Nidation unter staatlichem Schutz. Damit haben Embryonen in der Bundesrepublik Deutschland je nach Zeugungsart unterschiedlichen Rechtsstatus.

7. Wie sieht die Bundesregierung nach Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes den Rechtsstatus von natürlich gezeugten Embryonen bis zur Nidation?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch Embryonen ab dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Befruchtung Grundrechtsschutz genießen.

8. Geht die Bundesregierung davon aus, daß die von ihr vorgenommene Definition des Embryos auch Definitionsgrundlage für den § 218 wird?

Das Strafgesetzbuch enthält in den §§ 218ff. StGB keine Definition des Embryos, sondern beschränkt sich in § 219d StGB darauf, von einem Schwangerschaftsabbruch im Sinne des StGB erst vom Zeitpunkt der Nidation ab zu sprechen.

9. Wird die Spirale nach einer eventuellen Angleichung der Definition des Embryos im § 218 an die Definition im Embryonenschutzgesetz weiterhin als Verhütungsmittel gelten?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Samenspenden

Mit Samenspenden wird versucht, die Unfruchtbarkeit des Mannes unter Zuhilfenahme fremden Samens und über den Körper der Frau zu überbrücken. Der Samenspende ist eine qualitative Auswahl (nach Aussehen, Intelligenz, rassischer Zugehörigkeit und gesundheitlichen Gesichtspunkten) inhärent. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung macht keine Aussage zur Samenspende, d. h., er ermöglicht sie, ohne sie weiter zu regeln.

In dem Kabinettsbericht der Bundesregierung zur Fortpflanzungsmedizin wird für heterologe Insemination in der Bundesrepublik Deutschland angeführt, daß sonst betroffene Eltern heterologe Insemination im Ausland vornehmen lassen könnten. „In diesem Fall wäre wegen des dort herrschenden Anonymitätsprinzips dem Kind sogar die Möglichkeit genommen, sein hier unbestritten anerkanntes Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen; (...) (S. 11)."

10. Geht die Bundesregierung davon aus, daß alle – auch heterolog gezeugte Kinder – ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung haben?

Die Frage muß nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989 bejaht werden.

11. Der Gesetzentwurf schließt anonyme Samenspende nicht aus. Wie soll in diesem Fall das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gesichert werden?

12. Plant die Bundesregierung eine Regelung der Samenspende?

Die Fragen der künstlichen heterologen Befruchtung sind im Entwurf des Embryonenschutzgesetzes nicht behandelt und bleiben einer späteren Regelung vorbehalten.

13. Welche Gefahr sieht die Bundesregierung für das Kindeswohl, wenn ein heterolog gezeugtes Kind eines Tages zwar die Art seiner Zeugung erfährt, aber – im Falle anonymer Samenspende – nie die Möglichkeit haben wird zu erfahren, wer sein genetischer Vater ist?

Für die Entwicklung des jungen Menschen kann es von wesentlicher Bedeutung sein, seine eigene Herkunft zu kennen; anonyme Samenspenden würden von vornherein der Identitätsfindung des jungen Menschen entgegenstehen.

14. Welche Gefahr sieht die Bundesregierung bei der heterologen Insemination für
    a) die Beziehungsstruktur des Paares,
    b) das Verhältnis der Eltern, insbesondere des Vaters zum Kind, falls dieses nicht den Erwartungen der Eltern entspricht?

Spannungen innerhalb der Ehe können sich daraus ergeben, daß sich die Mutter des Kindes innerlich mit der Person des genetischen Vaters befaßt und ihrem Ehemann – oft unbewußt – letztlich die Vaterrolle nicht voll zugesteht. Entwickelt sich das Kind nicht entsprechend den Vorstellungen der Eltern, so ist nicht auszuschließen, daß der soziale Vater sich für dieses Kind nicht in der Weise verantwortlich fühlt, wie dies in der Regel der leibliche Vater zu tun pflegt.

15. Warum befürchtet die Bundesregierung Schwierigkeiten der kindlichen Identitätsfindung bei gespaltener Mutterschaft, nicht aber bei gespaltener Vaterschaft?

    Welche Kriterien legt die Bundesregierung bei der unterschiedlichen Bewertung von Ei- und Samenspende zugrunde?

Die Bundesregierung sieht sowohl bei der gespaltenen Mutterschaft als auch bei der gespaltenen Vaterschaft die Möglichkeit, daß das Kind Probleme mit seiner Identitätsfindung hat. Der Unterschied zwischen heterologer Insemination und Ei- bzw. Embryonenspende liegt darin, daß bei der Ei- und Embryonenspende genetische wie austragende Mutter gleichsam die Existenz des Kindes mitbedingt haben. So wird das Kind entscheidend sowohl durch die von der genetischen Mutter stammenden Erbanlagen als auch durch die enge, während der Schwangerschaft bestehende Bindung zwischen ihm und der austragenden Mutter geprägt. Die letztere Tatsache, die bei der heterologen

Insemination entfällt, legt die Annahme nahe, daß dem jungen Menschen, der sein Leben gleichsam drei Elternteilen zu verdanken hat, die eigene Identitätsfindung wesentlich erschwert wird.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß ein IVF-Spezialist in der Bundesrepublik Deutschland die Auswahl des Spendersamens als „Zuchtwahl im positven Sinne" betrachtet?

Der Bundesregierung ist diese Äußerung nicht bekannt; sie lehnt im übrigen jede Art von „Zuchtwahl", nicht zuletzt auch im Bereich der künstlichen Befruchtung, ab.

17. Hält die Bundesregierung es in Zukunft für möglich, daß die Erbkrankheit eines Mannes Indikation für eine künstliche Befruchtung mit anonymem Spendersamen wird?

Eine anonyme Samenspende hält die Bundesregierung nicht für vertretbar.

Geschlechtsselektion bei Erbkrankheiten

Der vorliegende Gesetzentwurf erlaubt explizit die Auswahl von Samenzellen, wenn sie dazu dient, „eine geschlechtsgebundene erbliche Erkrankung des zu erzeugenden Kindes zu vermeiden und die dem Kind drohende Erkrankung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als schwerwiegend anerkannt worden ist".

18. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß staatlich sanktionierte eugenische Maßnahmen – wie auch bei der eugenischen Indikation des § 218 – dazu beitragen, eugenisches und behindertenfeindliches Bewußtsein in der Bevölkerung zu verfestigen?

Die ausnahmsweise zugelassene Auswahl von Samenzellen zur Verringerung des Risikos einer schwerwiegenden geschlechtsgebundenen erblichen Krankheit des Kindes ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht mit den unter Strafe gestellten, auf Züchtung eines vermeintlich vollkommeneren Menschen gerichteten Maßnahmen der Eugenik zu vergleichen.

19. Soll männlicher Samen bei künstlicher Befruchtung routinemäßig auf eventuelle Erbkrankheiten untersucht werden?

Nein, Samen eignet sich nicht für eine routinemäßige Untersuchung bei künstlicher Befruchtung auf Erbkrankheiten.

20. Falls ja, sollen in Zukunft alle Männer ihren Samen auf eventuelle Erbkrankheiten untersuchen lassen?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 19 verwiesen.

21. Welche nach Landesrecht zuständigen Stellen kommen für die Definierung von „schwerwiegenden Erkrankungen" in Frage?

Welche Stelle für die Definierung von schwerwiegenden Erkrankungen in Frage kommt, wird von den Ländern in eigener Verantwortung festgelegt.

22. Welche Kriterien sollen zur Feststellung der Diagnose „schwerwiegende Erkrankung" zugrunde gelegt werden?

Der Gesetzentwurf stellt auf eine schwerwiegende erbliche Erkrankung ab und hat bewußt auf die Aufstellung von Kriterien verzichtet. Die Bundesregierung lehnt, wie bereits unter Frage 18 dargelegt, jede Form von Eugenik ab.

23. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß die Verlagerung derartiger – für das gesamte gesellschaftliche Bewußtsein schwerwiegender Entscheidungen – auf Länderebene dazu führen kann, daß es demnächst in der Bundesrepublik Deutschland ein länderspezifisch unterschiedliches Parameter für „schwerwiegende Erkrankungen" geben wird?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse Abstimmungsprozesse zwischen den Ländern und den Organen der ärztlichen Selbstverwaltung stattfinden.

Fetozid

Die mit dem Embryonenschutzgesetzentwurf geregelte künstliche Befruchtung ist eine Methode, bei der „nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung das Auftreten von Mehrlingsschwangerschaften nicht immer verhindert werden kann. Mit dem Abtöten von einzelnen Feten sollen mögliche schwere gesundheitliche Schäden für Mutter und Kind verhindert werden" (Stellungnahme des Bundesrates zum Embryonenschutzgesetz der Bundesregierung, Drucksache 11/5460, S. 17).

24. Die Bundesregierung hat in der Debatte um den § 218 immer wieder betont, daß sie den Schutz des ungeborenen Lebens sichern will.

    Wie beurteilt sie unter dem Aspekt des Schutzes des ungeborenen Lebens eine Methode, die derzeit so angelegt ist, daß auf jeden Fall mehr befruchtete Embryonen oder Feten nicht überleben als lebend geboren werden?

25. Wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung, eine Befruchtungsmethode zu legalisieren, in deren Folge es wahrscheinlich zu gezieltem Abtöten einzelner Feten kommen wird?

In der Bundesrepublik Deutschland werden bei einer In-vitro-Fertilisation in der Regel drei Embryonen übertragen. In diesem Fall kommt ein „selektiver Fetozid" grundsätzlich nicht in Betracht. Bei den Beratungen des Embryonenschutzgesetzes wird darüber hinaus erörtert werden, ob im Gesetz die Zahl der im Rahmen einer In-vitro-Fertilisations-Behandlung zu befruchtenden Eizellen auf drei zu begrenzen sein wird.

26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in seiner Stellungnahme zum Embryonenschutzgesetzentwurf zu prüfen, „ob und gegebenenfalls welche rechtliche Regelung zur Lösung dieser Fragen, insbesondere im Hinblick auf die §§ 218 bis 219d StGB erforderlich erscheint". Die Bundesregierung stellt in ihrer Antwort in Aussicht zu prüfen, ob eine zahlenmäßige Begrenzung der zu befruchtenden und zu übertragenden Embryonen auf drei vorgesehen werden sollte.

    Hält die Bundesregierung mit einer derartigen Begrenzung den Fetozid für ausgeschlossen?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird hingewiesen.

Forschung an Embryonen

In dem Kabinettbericht Drucksache 11/1856 zur künstlichen Befruchtung beim Menschen ging die Bundesregierung davon aus, daß „derzeit noch keine konkreten medizinischen Fragestellungen erkennbar (sind), die eine Forschung an menschlichen Embryonen im Interesse des Lebensschutzes Dritter unverzichtbar erscheinen ließ. Es besteht deshalb kein Anlaß, Ausnahmen von dem Verbot in Erwägung zu ziehen".

In dem nun vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung wird das Forschungsverbot auf entwicklungsfähige Embryonen beschränkt.

27. Sind nicht entwicklungsfähige Embryonen in den Augen der Bundesregierung keine menschlichen Embryonen?

    Wenn nein, warum nicht?

28. Wie bewertet die Bundesregierung Embryonen, die nicht entwicklungsfähig sind?

29. Warum faßt sie „nicht entwicklungsfähige" Embryonen nicht unter das sonst für menschliche Embryonen geltende strafrechtliche Forschungsverbot?

Nur der lebende Embryo vermag sich zu entwickeln, insbesondere sich zu teilen und ist somit als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Da in den ersten 24 Stunden nach der Kernverschmelzung noch nicht feststellbar ist, ob sich eine befruchtete Eizelle zu entwickeln, insbesondere zu teilen vermag, bestimmt der Gesetzentwurf, daß die befruchtete Eizelle für diesen Zeitraum als entwicklungsfähig gilt, es sei denn, daß schon vor Ablauf dieses Zeitraums festgestellt wird, daß sich die befruchtete Eizelle nicht über das Ein-Zell-Stadium hinaus zu entwickeln vermag.

Künstliche Veränderung menschlicher Keimzellen und Keimbahnzellen

Der Embryonenschutzgesetzentwurf erlaubt künstliche Veränderungen von Erbinformationen von Keimzellen, Keimbahnzellen, die einer toten Leibesfrucht, einem Menschen oder einem Verstorbenen entnommen worden sind, wenn ausgeschlossen ist, daß diese zur Befruchtung verwendet werden bzw. diese auf einen Embryo, Fötus oder Menschen übertragen werden oder aus ihr eine Keimzelle entsteht. (§ 5 Abs. 4 Satz 1, 2).

30. Welche Erkenntnisse erhofft sich die Bundesregierung aus der künstlichen Veränderung von Erbinformationen?

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß die so gewonnenen Erkenntnisse in Zukunft zur genetischen Manipulation des Menschen genutzt werden könnten?

32. Kann sie eine derartige spätere Anwendung ausschließen?

Es gehört zu den wesentlichen Anliegen des Entwurfs der Bundesregierung, künstliche Veränderungen menschlicher Keimbahnzellen strafrechtlich zu verbieten. Die Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten der Menschenwürde und des Lebens erfordert hier ein strafbewehrtes Verbot.

In den Fällen, in denen einerseits das Individuum nicht gefährdet wird und andererseits eine Weitergabe künstlich veränderter Zellen an nachfolgende Generationen ausgeschlossen ist, hält die Bundesregierung im Lichte der grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit ein strafbewehrtes Verbot nicht für geboten.

33. Welche Forschungsprojekte werden derzeit von welchen Gruppen und Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland zur Forschung an Keimzellen, Keimbahnzellen und nicht entwicklungsfähigen Embryonen durchgeführt?

34. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Forschungsmittel auf diesem Gebiet, wie hoch ist dabei der Anteil der Bundesmittel, der Ländermittel, der Drittmittel-Forschung und der Gelder von anderen Forschungsförderern?

Aus den Mitteln des Bundesministeriums für Forschung und Technologie werden keine Forschungsprojekte zu den genannten Themen unterstützt.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert im Rahmen mehrerer Forschungsvorhaben u. a. zwei Forschergruppen insbesondere auf dem Gebiet der Ursachenforschung der Infertilität. Für diesen Zweck wendet die DFG jährlich ca. 2 Millionen DM auf. Forschungsvorhaben oder Untersuchungen, bei denen menschliche Embryonen verwendet werden, werden von der DFG nicht unterstützt. Wegen der Kürze der Zeit kann eine detaillierte Aufschlüsselung der Forschungsprojekte durch die DFG nicht erfolgen. Einzelheiten können dem Jahresbericht 1989 der DFG entnommen werden, der im Juni diesen Jahres erscheinen wird. Wegen der Kürze der Zeit konnte auch eine Erhebung bei den Ländern nicht durchgeführt werden.

Eierstocktransplantation

Der Gesetzentwurf erlaubt Eierstocktransplantation „bei dem eine Befruchtung der übertragenen Eizellen von vornherein nicht in Betracht kommt".

Der Bundesärztekammer erscheint diese Regelung entbehrlich, „da die Transplantation von Eierstöcken zur hormonalen Behandlung aus heutiger Sicht keine gebräuchliche Methode mehr darstellt".

35. Warum erlaubt die Bundesregierung die Eierstocktransplantation, obwohl sie medizinisch veraltet ist und für Frauen einen großen operativen Eingriff bedeutet?

Der Ultima-ratio-Gedanke rechtfertigt den Einsatz des Strafrechts nur dort, wo dies zum Schutz der gefährdeten Rechtsgüter unverzichtbar erscheint.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333